

SonderDigit@1

Herausgeber: GdP-Landesbezirk BW e.V. • Maybachstraße 2 • 71735 Eberdingen
E-Mail: redaktion@gdp-bw.de • Bilder: Adobe Stock, fotolia, pixabay, GdP

17.05.2018

GdP auf dem richtigen Weg Wird die Dienstpostenbewertung verschoben?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits aus unserem Leitartikel in der Deutschen Polizei (Ausgabe Februar 2018) herauszulesen war, sind wir der Auffassung, dass die angestrebte Umsetzung der Dienstpostenbewertung durch das Innenministerium nicht nur sehr viele Fragen aufwirft, sondern auch nicht verfassungskonform ist.

Deshalb haben wir uns entschieden, das Vorhaben zu hinterfragen, zu kritisieren und bessere Lösungen aufzuzeigen.

Wir sind diesbezüglich bereits im Austausch mit dem Ministerpräsidenten, mit dem Innenministerium, und auch mit den Fraktionen im Landtag. Zu gegebener Zeit werden wir hierzu ausführlicher berichten können.

Beginnend ab heute werden wir Euch, liebe Kolleginnen und Kollegen nun wöchentlich mit Sachargumenten zum Thema Dienstpostenbewertung informieren um euch in der Diskussion zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns vor dem Hintergrund der Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs und dem Anspruch an Polizeibeamte die Sprecherin der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster zu zitieren:

„Der Polizeiberuf ist inzwischen so komplex, dass es ohne akademische Qualifikation nicht mehr geht“, so Frau Dr. Mechthild Hauff. Und wir fügen hinzu, dass dies dann auch in einer entsprechenden Entlohnung wertgeschätzt werden muss.

Franz Bitto, Rolf Kircher, Harald Vogel, Norbert Nolle und Hans-Jürgen Kirstein

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist die größte Interessenvertretung der Polizeibeschäftigten Deutschlands. Sie engagiert sich für ihre bundesweit rund 185.000 Mitglieder, für die Zukunftsfähigkeit der Polizei sowie auf dem Gebiet der Sicherheits- und Gesellschaftspolitik.



**Gewerkschaft
der Polizei**

Baden-Württemberg

Dienstpostenbewertung

Kann der Dienstherr bei der Einführung der Dienstpostenbewertung tun und lassen was er will?



- JA und NEIN -

Der Dienstherr handelt bei der Erstellung von Aufgabenbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen im Rahmen seiner Organisationsgewalt.

Die Zuordnung der Dienstposten zu einem statusrechtlichen Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe unterliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn.

Es ist keine gesetzliche Regelung und kein Verwaltungsakt. Er ist aber insbesondere an gesetzliche und verfassungsrechtliche Verfahren gebunden.



**Gewerkschaft
der Polizei**
Baden-Württemberg

Leitartikel aus der Ausgabe „Deutsche Polizei“ Februar 2018:

Die Dienstpostenbewertung innerhalb der Polizei Baden-Württemberg ist ein Akt mangelnder Wertschätzung!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Erkenntnis darüber, dass diese Dienstpostenbewertung eher eine Dienstpostenabwertung darstellt, als eine gerechte Einordnung in der Gesamtorganisation, ist nunmehr bei vielen Kolleginnen und Kollegen vorhanden. Es kommen zunehmend Fragen bei mir an.

- „Ist meine Tätigkeit im operativen Dienst der Polizei weniger wert, als die im nicht operativen Dienst?“
- „Weshalb habe ich eigentlich studiert?“
- „Nach welchen Kriterien wurden die Ämter bewertet?“
- „Warum soll meine Karriere als Fachlehrer in A 11 enden?“
- „Warum enden die meisten Führungsfunktionen der Schutzpolizei in A 11?“
- „Gibt es jetzt die Funktion eines Hauptsachbearbeiters bei der Kriminalpolizei?“
- „Ist die Verkehrspolizei wieder das fünfte Rad am Wagen und geht leer aus?“

Es gibt eine Vielzahl von Fragen, die natürlich auch die persönliche Betroffenheit widerspiegeln. Eines haben die Fragesteller alle gemeinsam. Sie sind unzufrieden und das zu Recht, wie ich meine.



Die Dienstpostenbewertung hat nichts mit Ämterbewertung zu tun und auch nichts mit Wertschätzen eigentlicher, polizeilicher Arbeit, sondern setzt nur den bestehenden Haushaltsstellenplan um.

Die Vorgehensweise der Dienstpostenbewertung ist eine relativ einfache. Man nimmt die im Haushaltsstellenplan zur Verfügung stehenden statusrechtlichen Ämter (Dienstgrade) von oben nach unten und verteilt sie eben auch von oben nach unten. Wenn das Innenministerium oben ist, dann darf sich jeder vorstellen, was unten ist.

Um es allgemein zu sagen: Die Polizei – also diejenigen, die ihre Gesundheit und ihr Leben im täglichen Dienst einbringen. Diejenigen, die zum guten Ruf der baden-württembergischen Polizei beitragen, in dem sich die Politik und in Teilen auch die Polizeiführung sonnen. Ja, diejenigen, sind wohl eher unten!

Weshalb Polizeiführung? Auf Nachfrage erhielt ich die Antwort, dass diese Dienstpostenbewertung von der Polizei für die Polizei ge-

macht wurde. An der Basis wurde niemand gefragt!

Die Dienstpostenbewertung ist vielleicht verwaltungsrechtlich sicher, aber sie ist in wesentlichen Teilen verfassungswidrig.

Harter Tobak, könnte man meinen. Aber offensichtlich geht es nicht anders. Die Gewerkschaft der Polizei hat versucht durch gute Argumente und rechtliche Hinweise eine gerechte und redliche Beurteilung der polizeilichen Tätigkeiten zu erreichen. Auch der Hinweis auf ein am 15.12.2015 ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) konnte keine Einsicht beim Verantwortungsträger bewirken. Lakonische Antwort: „Nur der Haushaltsstellenplan wird umgesetzt – Sie bekommen Ihre zweigeteilte Laufbahn nicht!“ Wir werden in dieser Sache deshalb den Ministerpräsidenten und den Innenminister anschreiben und informieren. Wir werden dabei deutlich machen, dass das Land Baden-Württemberg das Grundgesetz und ein Urteil des BVerfG zu respektieren hat.

Wieso verfassungswidrig?

Das BVerfG hat in der oben genannten Entscheidung erklärt, dass eine Dienstpostenbündelung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Die da lauten:

1. Es bedarf eines sachlichen Grundes.
2. Die einzelnen Tätigkeiten werden jeweilig einem bestimmten Amt zugeordnet.
3. Es muss sichergestellt sein, dass weitgehend amtsangemessen verwendet wird.
4. Eine Dienstpostenbündelung darf sich nur über drei statusrechtliche Ämter erstrecken.
5. Die Dienstpostenbündelung in Form der Massenverwaltung darf nicht über eine Laufbahngruppengrenze hinausgehen.

Ein solcher sachlicher Grund kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der von der Dienstpostenbündelung betroffene Bereich Teil der sogenannten „Massenverwaltung“ ist, bei der Dienstposten in der Regel mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen.

Um die geforderte Massenverwaltung definieren zu können, wäre es erforderlich, dass der Dienstherr erläutert, welche der unterschiedlichen polizeilichen Tätigkeiten er welchem Amt zuordnet? Auch bei der Kriminalpolizei will man eine Dienstpostenbündelung von A 9 bis A 11 begründen.

Weshalb? Bei der Kriminalpolizei gibt es klar abgegrenzte Aufgaben, welche eben nicht dem ständigen Wechsel unterliegen.

Lasst es mich im KLAR-TEXT sagen:

In der bisherigen Planung soll angedacht sein, dass der Polizeimeister weiterhin die gleichen Tätigkeiten ausüben soll, wie ein

Polizeihauptkommissar, nur nicht für das gleiche Gehalt. Das ist äußerst unanständig und wird von der GdP auch nicht akzeptiert werden. Hier ist die mangelnde Wertschätzung am deutlichsten erkennbar. Es wird den betroffenen Kolleginnen und Kollegen von den politisch Verantwortlichen sehr gute Arbeit bescheinigt, honorieren wollen sie diese dennoch nicht.

Das heißt, die Massenverwaltung, die die Dienstpostenbündelung erst möglich macht, erstreckt sich über eine Laufbahngruppengrenze hinweg. Der mittlere Dienst macht das Gleiche, wie der gehobene Dienst.

Aber auch im Hinblick auf die zu erstellende Beurteilung hat dies Bedeutung. So auch in dem oben zitierten Urteil: „Der Dienstherr muss sich bewusst machen, welche Dienstposten von der Bündelung betroffen sind und welche Aufgaben in dieser Spannweite anfallen. Andernfalls besteht nicht die - für die Zulässigkeit einer Dienstpostenbündelung wiederum erforderliche - Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung. Ich habe es schon dargestellt. Eine Dienstpostenbündelung im Rahmen der Massenverwaltung ist nur über drei statusrechtliche Ämter möglich. Nach der in Baden-Württemberg geplanten Dienstpostenbewertung wird die Massenverwaltung jedoch von sechs (6) statusrechtlichen Ämtern abgedeckt. Drei Ämter im mittleren Dienst und 3 Ämter im gehobenen Dienst. Auch wenn das manche behaupten: Es gibt keine eigenständige Laufbahn des mittleren Dienstes. Dies hat der Gesetzgeber in § 14 Landesbeamtengesetz ausdrücklich herausgestellt. Es handelt sich beim mittleren Dienst,

dem gehobenen Dienst und dem höheren Dienst um Laufbahngruppen der Polizeilaufbahn. Die geplante Dienstpostenbewertung ist als in wesentlichen Teilen mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht im Einklang!

WERTSCHÄTZUNG SIEHT ANDERS AUS!

Darum lautet die Forderung der Gewerkschaft der Polizei: Die Inhalte des zitierten Bundesverfassungsgerichtsurteils sind zu beachten. Damit funktioniert die geplante Dienstpostenbewertung nicht mehr.

Wertschätzung der polizeilichen Arbeit wäre sicher eine gerechte Einordnung der Ämter innerhalb der Polizei.

Das will man ganz offensichtlich nicht, weil es wieder einmal ums Geld geht. Die unterschiedlichen statusrechtlichen Ämter werden deutlich unterschiedlich alimentiert. D. h., man bezahlt weitgehend gleiche Dienstleistung unterschiedlich. In der Mehrzahl der Fälle bezahlt man sogar wenig! Bei einer seriösen Einordnung unseres Berufes und unserer Ausbildung kann man den mittleren Dienst oder das Eingangsamt im geh. Dienst bei A 9 nicht aufrechterhalten.

Dass das Eingangsamt im Polizeibereich – für Hochschulabsolventen – mindestens in A 11 liegen muss, zwingt sich im Vergleich auf. Dass die berufserfahrenen Kollegen, die durch Qualifizierung in den geh. Dienst aufsteigen durften, mindestens in A 10, gebündelt mit A 11, eingestuft werden müssen, ist für mich obligatorisch!

Selbstverständlich ist die GdP bereit sich kompetent in eine ernsthafte Dienstpostenbewertung einzubringen. Aber wir sind nicht die Ja-Sager, die alles durchwinken. Vielmehr nehmen wir unseren gewerkschaftlichen Auftrag ernst und streiten auch für die berechtigten Belange unserer Kolleginnen und Kollegen. Und ich möchte es auch deutlich sagen:

Es gibt Menschen - auch Gewerkschafter - in der Polizei, denen ist die Anerkennung als wohlgeleitener

Gesprächspartner oder auch die eigene Karriere, wichtiger, als Gerechtigkeit und Solidarität.

Wir benötigen deshalb gewerkschaftsübergreifend eure Unterstützung. Wir müssen der Politik Einigkeit zeigen, wir dürfen uns nicht teilen lassen.

Deshalb: Äußert euren Unmut gegenüber euren Vorgesetzten, fordert

die Wertschätzung ein, die euch zusteht. Sprecht darüber und tauscht euch aus. Wenn alle gut bewertet sind, dann ist es auch jeder Einzelne.

Wir sind die Polizei!

Wir sind die Gewerkschaft der Polizei!

Hans-Jürgen Kirstein

Dienstpostenbewertung



Kann der Dienstherr bei der Einführung der Dienstpostenbewertung tun und lassen was er will?

Die Zuordnung der Dienstposten zu einem statusrechtlichen Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn. Hierbei ist dieser jedoch an gesetzliche und verfassungsrechtliche Verfahren gebunden.



Gewerkschaft
der Polizei
Baden-Württemberg